

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 405/08 B

L 3 RJ 224/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 29 RJ 439/02 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 4. Juni
2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J. T. , Berlin,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdefahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.6.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Auszahlung von Nachzahlungsbeträgen aus seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, soweit die Beklagte diese mit Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verrechnet hat, abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt T. , Berlin, beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach §§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 39, 35; SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 60 mwN*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich.



- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lassen sich nach Durchsicht der Akten auch keine Verfahrensfehler feststellen, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnten. Insbesondere konnte das LSG nach § 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich am 13.8.2007 (Kläger) und am 23.8.2007 (Beklagte) hiermit einverstanden erklärt haben.
- 9 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann eine solche Prozesshandlung vor dem BSG rechtswirksam nicht vornehmen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

